

Kinderkrankentage 2026

Ohne Altersgrenze, wenn das Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist

Wenn ein Kind krank wird, können gesetzlich versicherte Eltern Kinderkrankengeld beantragen. Normalerweise gilt das nur, solange das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Ausnahme ist vielen Eltern nicht bekannt: Ist das Kind behindert und auf Hilfe angewiesen, entfällt diese Altersgrenze vollständig (§ 45 SGB V).

Die Zahlen für 2026

- 15 Arbeitstage Kinderkrankengeld je Kind und Elternteil pro Jahr (bei Alleinerziehenden 30 Tage).
- Bei mehreren Kindern: maximal 35 Arbeitstage je Elternteil und Jahr (bei Alleinerziehenden maximal 70 Tage).
- Höhe: 90 Prozent des ausgefallenen Netto-Arbeitsentgelts (100 Prozent bei bestimmten Einmalzahlungen im Vorjahr), gedeckelt auf 70 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze.
- Bei unheilbarer Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung: Kinderkrankengeld ohne zeitliche Begrenzung (§ 45 Abs. 4 SGB V).

Keine Altersgrenze bei Behinderung

Nach § 45 Abs. 1 SGB V gilt die übliche Altersgrenze von unter 12 Jahren nicht, wenn das erkrankte Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Beide Voraussetzungen müssen gemeinsam vorliegen; eine Behinderung allein reicht nicht aus. Entscheidend ist, dass wegen der Erkrankung eine Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege durch das Elternteil erforderlich ist und keine andere im Haushalt lebende Person diese übernehmen kann. Die Krankenkasse kann entsprechende Nachweise verlangen.

Voraussetzungen für den Anspruch

- Der betreuende Elternteil ist gesetzlich krankenversichert und hat Anspruch auf Krankengeld; auch das erkrankte Kind ist gesetzlich krankenversichert.
- Eine andere im Haushalt lebende Person kann das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.
- Ein ärztliches Zeugnis bestätigt, dass die Betreuung durch das Elternteil erforderlich ist.
- Der Antrag wird bei der Krankenkasse gestellt, meist mit einer ärztlichen Bescheinigung („Muster 21“) und einer Bestätigung des Arbeitgebers.

Wichtiger Stand-Hinweis

Für das Kalenderjahr 2026 gelten gesetzlich 15 bzw. 30 Kinderkrankentage pro Kind (§ 45 Abs. 2a SGB V). Die reguläre Regelung des § 45 SGB V sieht 10 bzw. 20 Tage vor. Ob die erhöhten Werte auch ab 2027 weitergelten, sollte zum Jahreswechsel erneut geprüft werden.

Stand: September 2026 | autismus-ratgeber.de | Kein Ersatz für eine Rechts- oder Sozialberatung, Einzelfallprüfung durch die Krankenkasse erforderlich. Quellen: § 45 SGB V; familienratgeber.de; Bundesministerium für Gesundheit. Weitere Checklisten und Vorlagen unter autismus-ratgeber.de